

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XLVII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 9. Dezember 1916.

244.

Proklamation an die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau.

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich - Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluss kundgetan, aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heissester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Eurer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Russland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Eure Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das polnische Heer bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach aussen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Eurer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:
BESELER.

Der Kaiserlich und Königliche österreichisch-ungar. General-Gouverneur:
K U K.

245.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In grösseren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z Zt. der Meldung laufenden Kalenderjajr wenigstens das 18. und höchstens das 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschliessung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Pass mitzubringen. Ausserdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zuname):...
2. Wohnort und Strasse : ....
3. Kreis:..
4. Ort der Meldung und Bezeichung des Melderaumes:..
5. № der Freiwilligenliste:...

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei dei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt.

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste" eintragen zu lassen.—Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Massgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein" mit der №, unter der sie in die „Meldeliste" eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wenn solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Ausserdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluss an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzteren Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Pass, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Herr eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluss zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, aussergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluss an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokumet. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtlich Annerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muss sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee geniessen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des Polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weisen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse.

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur:

K U K.

246.

Kundmachung über die Einschränkung des Fleischverkaufes.

Schlachtordnung des städtischen Schlachthauses in Noworadomsk.

§ 1.

№ 24643/2. Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen aus den Gemeinden Brudzice, Dmenin, Dobryszyce, Gidle, Gosławice, Kobiele, Masłowice, Noworadomsk, Przerąb, Radziechowice, Stobiecko miejskie und Wielgomłyny ist nur im städtischen Schlachthause in Noworadomsk gestattet.

§ 2.

Die Schlachtung der Tiere ist nur am Montag, Mittwoch und Freitag von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags gestattet. Vor und nach dieser festgesetzten Zeit ist jedwede Schlachtung mit Ausnahme von ärarischem Vieh bedingungslos untersagt.

§ 3.

Im Schlachthause dürfen mit Ausschluss der für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen nicht mehr Tiere geschlachtet werden, als vom k. u. k. Kreiskommando für jeden Monat festgesetzt wird. Ist das zugestandene Kontingent noch vor Monatsschluss erschöpft, so sind die weiteren Schlachtungen bis zum nächstfolgenden Monat einzustellen und das Schlachthaus zu schliessen.

Das festgelegte Kontingent wird in jedem Falle im Amtsblatte veröffentlicht werden und das Gemeindeamt seinerseits hat die Pflicht, die zulässige Anzahl der Schlachttiere durch Kundmachungen auf den Amtstafeln und im Schlachthause zu verlautbaren.

§ 4.

Falls jemand ein Tier zu schlachten beabsichtigt, hat er im Gemeindeamte die Herkunft des Tieres bekanntzugeben, den Viehpass vorzulegen und die entsprechenden Gebühren gegen Quittung vorzulegen. Die Quittung in welcher die Gebühren spezifiziert und die Tiergattung sowie der Name des Besitzers angeführt sein müssen, ist für jedes einzelne Tier separat auszustellen. Dieselbe muss mit der fortlaufenden Zahl in jedem Monate mit der № 1. und separat für Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen beginnand versehen sein. Der Gemeindevorsteher ist persönlich verantwortlich dass Quittungen nicht für eine grössere Anzahl von Tieren ausgegeben werden, als das zugestandene Kontingent

zulässt.

§ 5.

Dem Vieh-und Fleischbeschauer obliegt im Namen der Gemeinde die Verwaltung des Schlachthauses. Ihm unterstehen direkt alle dem Schlachthause zugeteilten Funktionäre und Arbeiter. Er ist für die strikte Durchführung der veterinärpolizeilichen Vorschriften, sowie dieser Schlachtordnung persönlich verantwortlich.

§ 6.

In den Wirkungskreis des Vieh- und Fleischbeschauers fallen:

1) Die Viehbeschau vor und nach der Schlachtung nach den Bestimmungen, welche in der mit der Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos № 10313 vom 4/5 1916 übersandten Broschüre festgelegt sind.

2) Die Konstatierung der Giltigkeit der Viehpässe und Einziehung derselben.

3) Die Evidenzführung über die vorgenommenen Schlachtungen.

4) Die Führung des Beschauprotokolles.

5) Die Ausgabe von Gesundheitszertifikaten für das aus dem Schlachthause ausgeführte Fleisch.

6) Die Einziehung der Quittungen über die eingehobenen Gebühren und Aufbewahrung derselben.

7) Die Einhaltung der gebotenen Ordnung und Reinlichkeit in der ganzen Schlachthausanlage.

8) Die Aufsicht über die entsprechende Desinfizierung der von verseuchten Tieren stammenden Häute.

Die Vormerkblätter über die vorgenommen Schlachtungen sind samt den Viehpässen am 2. jeden Monates an den Gemeindevorsteher abzuführen, welcher dieselben bis spätestens jeden 5-ten dem k. u k. Kreiskommando vorzulegen hat

§ 7.

Ohne ausdrückliche Bewilligung seitens des Vieh-und Fleischbeschauers darf kein Tier weder in den Schlachthof eingeführt noch geschlachtet werden. Das einmal in den Schlachthof eingebrachte Vieh darf nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos wieder ausgeführt werden.

§ 8.

Jedes eingeführte Vieh muss mit einem vorschiftsmässigen Viehpass und mit einer Quittung des Gemeindeamtes über die Begleichung der Gebühren versehen seih. Ohne diese Dokumente darf unter persönlicher Verantwortung des Beschauers kein Tier ins Schlachthaus eingelassen werden.

§ 9.

Der Vieh-und Fleischbeschauer hat den Gesundheitszustand des Schlachtviehes vor Eintrieb ins Schlachthaus und nach der Schlachtung durch Beschau der Innerei festzustellen.

Das als genussfähig befundene Fleisch ist mit dem Beschaustempel zu versehen, dem die Nummer der betreffenden Quittung beizufügen ist.

§ 10.

Bevor die Beschau des Fleisches und der Innereien durchgeführt wurden und ohne Bewilligung des Vieh- und Fleischbeschauers darf aus dem Schlachthause nicht das Geringste von den geschlachteten Tieren ausgeführt werden.

§ 11.

Alle Verrichtungen beim Schlachten, Stechen und Ausarbeiten der getöteten Tiere müssen in den Schlachhallen und in den zu diesem Zwecke bestimmten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Die Schlachtung selbst ist rasch und ohne unnötige Quälereien der Tiere durchzuführen.

§ 12.

Jeder Gewerbetreibende hat den Anordnungen des Vieh-und Fleischbeschauers Folge zu leisten Eventuelle Beschwerden sind an das Gemeindeamt zu richten. Während der Arbeit im Schlachthause haben sich die Fleischer, Selcher und Gesellen ruhig und anständig zu benehmen.

Das Rauchen im Schlachthause in den Stallungen und Futterkammern und dgl. ist strenge verboten.

§ 13.

Den im Schlachthause nicht beschäftigten, nicht reinlich gekleideten oder mit ekelerregenden Krankheiten behafteten Personen, sowie auch Kindern ist der Eintritt in das Schlachthaus verboten.

Überdies ist das Gemeindeamt ermächtigt, auch den Gewerbetreibenden beziehungsweise deren Gesellen den Eintritt zeitweilig und auch gänzlich zu untersagen; falls sie sich den Anordnungen des Vieh-und Fleischbeschauers nicht fügen.

§ 14.

Die Gebühren für die Benützung des Schlachthauses betragen:

1) für einen Ochsen oder Stier über $1^1/_2$ Jahre . . 6 K.
2) „ eine Kuh . . . . 5 K. 50 h.
3) „ ein Jungvieh bis zu $1^1/_2$ Jahre . . . . . 4 K.
4) „ „ Kalb bis zu 4 Monate . . . . . 1 K. 50 h.
5) „ „ Schaf . . . . 1 K.
6) „ „ Schwein . . . . 1 K.

§ 15.

Die Schlachtgebühren betragen per Stück:

1) Schlachtrind (Ochsen, Kühe, Jungvieh und Stiere) . . 50 h
2) Stechvieh (Kälber, Ziegen, Schafe und Schweine) . . 25 h
3) für die mikroskopische Untersuchung der geschlachteten Schweine 75 h

Schlachtordnung für das Schlachthaus in Koniecpol

§ 1.

Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus den Gemeinden: Koniecpol, Maluszyn und Żytno ist nur im Schlachthause in Koniecpol gestattet.

Die §§ 2 bis § 13 einschliesslich lauten wie für das Schlachthaus in Noworadomsk.

§ 14.

Die Gebühren für die Benützung des Schlachthauses betragen:

1) für einen Ochsen oder Stier bis zu $1^1/_2$ Jahr . . . 3 K
2) „ eine Kuh . . . . 2 K 50 h
3) „ ein Jungvieh bis $1^1/_2$ Jahr . . . . . . 2 K

4) „ „ Kalb bis 4 Monate . . . . . . 80 h
5) „ „ Schaf . . . . 50 h
6) „ „ Schwein . . . . 1 K 50 h

§ 15.

Die Beschaugebühren betragen per Stück:
1) Schlachtvieh (Ochsen, Kühe, Stiere und Jungvieh) . . 50 h
2) Stechvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine) . . 25 h

Schlachtordnung für das Schlachthaus in Przyrów.

§ 1.

Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus den Gemeinden: Dąbrowa, Garnek, Konary, Potok złoty und Przyrów ist nur im Schlachthause in Przyrów gestattet

Die §§. 2 bis 13 einschliesslich lauten wie für das Schlachthaus in Noworadomsk.
Die §§ 14 und 15 lauten wie für das Schlachthaus in Koniecpol.

Schlachtordnung für das Schlachthaus in Wancerzów (Mstów).

§ 1.

Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus den Gemeinden: Kruszyna, Mykanów, Olsztyn, Rudniki, Rzeki duże und Wancerzów ist nur im Schlachthause in Wancerzów-Mstów gestattet.

Die §§. 2 bis 13 einschliesslich lauten wie für das Schlachthaus in Noworadomsk.

Die §§ 14 und 15 lauten wie für das Schlachthaus in Koniecpol.

Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Brzeźnica.

§ 1.

Die Schlachtung von Ochsen, Kühen. Stieren, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus den Gemeinden: Brzeźnica, Sulmierzyce und Zamoście ist nur in der Schlachtstätte in Brzeźnica gestattet.

Die §§. 2 bis 13 einschliesslich lauten wie für das Schlachthaus in Noworadomsk.

Die §§ 14 und 15 lauten wie für das Schlachthaus in Koniecpol.

Schlachtordnung für die Schlachtstätte in Działoszyn

§ 1.

Die Schlachtung von Ochsen, Kühen, Stieren, Jungvieh, Külbern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus den Gemeinden: Działoszyn, Kiełczygłów, Miedzno, Pajęczno, Popów, Rząśnia und Siemkowice ist nur in der Schlachtstätte in Działoszyn gestattet.

Die §§. 2 bis 14 einschliesslich lauten wie für das Schlachthaus in Noworadomsk.

Die §§. 14 und 15 lauten wie für das Schlachthaus in Koniecpol.

247.

Kundmachung über die zulässige Anzahl von Schlachttieren im Monate Dezember 1916.

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24 November 1916 Exh. № 24643, betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat Dezember 1916 die zur Schlachtung zulässige Anzahl von Tieren folgendermassen festgesetzt:

1. im Schlachthaus in Noworadomsk 80 Stück Rinder, 16 Schafe und 160 Schweine,

2. im Schlachthause in Koniecpol 8 Stück Rinder, 8 Schafe und 50 Schweine,

3. im Schlachthause in Przyrów 15 Stück Rinder, 4 Schafe und 60 Schweine,

4. im Schlachthause in Wancerzów 10 Stück Rinder, 10 Schafe und 20 Schweine,

5. in der Schlachtstätte in Brzeźnica 4 Stück Rinder, 4 Schafe und 20 Schweine,

6. in der Schlachtstätte in Działoszyn 8 Stück Rinder, 4 Schafe und 15 Schweine.

248.

Feuerpolizei.

№ 21956.

Nachstehend werden auszugeweise die Bestimmungen der russischen Gesetzgebung betreffend das Feuerpolizeiwesen zur Kenntnisnahme und rigorosester Darnachachtung gebracht.

I.

Verordnung des Statthalters des Königreiches Polen vom 15. Juni 1819: Über die Pflicht der Stadtverwaltung, Schornsteinfeger und einige Löschapparate zu besitzen.

(Gesetzblatt des Königreiches Polen Bd. 6.-335, ff.)

SCHORNSTEINFEGER.

§ 1. Jede Stadt muss einen Schornsteinfeger mieten, welcher verpflichtet ist mindestens jedes Vierteljahr einmal die Schornsteine auszukehren und revidieren.

§ 2. Der Schornsteinfeger, der für das Unglück, das aus seiner Unvorsichtigkeit entsteht, verantwortlich ist, muss nach jeder Reinigung und Revision der Schornsteine dem Bürgermeister mündlich Rapport erstatten. Diesen Rapport muss der Bürgermeister zu Protokoll nehmen und das Erforderliche veranlassen.

LÖSCHREQUISITEN IN DEN STADTEN.

§ 3. Alle Städte müssen mit folgenden Löschrequisiten versehen sein:

a) jedes Haus muss eine Leiter für das Dach haben, die mit Ziegeln gedeckten Häuser aber müssen eine andere Möglichkeit haben, dass man zum oberen Kamin gelangen kann;

b) jedes Haus muss einen hölzernen Eimer zum Wassertragen, der auf Kosten des Hausbesitzers angeschafft und erhalten wird, besitzen;

c) je 10 Häuser müssen auf Kosten ihrer Besitzer versehen sein mit zwei Hakenstangen, 1 Kübel, 4 Handspritzen, 1 Tonne die zum Herumfahren des Wassers bestimmt ist, 1 Leiter, die man herumtragen kann;

d) jede Stadt muss auf je 200 Häuser eine entsprechend grosse Spritze und 4 Wasserbehälter besitzen.

GRABEN UND ERHALTUNG VON BRUNNEN.

§ 6. Das Graben und Erhalten von Brunnen, deren Zahl der Bezirksvorsteher nach der Zahl der Wohnhäuser bestimmt, muss auf Kosten der Hausbesitzer erfolgen, ausgenommen die öffentlichen Brunnen, wo solche auf städtische Kosten bisher erhalten wurden. Die Herstellung eines Magazins muss aus den in § 4 genannten Mitteln erfolgen.

ERHALTUNG VON SPRITZEN.

§ 7. Damit die Spritzen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden, müssen die Schornsteinfeger bei der Mietung verpflichtet werden, nach jeder Revision der Schornsteine die Spritzen zu besichtigen. Die Bürgmeister sind für die gute Erhaltung der Spritzen verantwortlich.

II.

Verordnung des Verwaltungsrates des Königreiches Polen vom 1. September 1836 Über die Pflicht der Dorfverwaltungen, in den Dörfen einige Löschapparate zu besitzen.

(Gesetzblatt des Königreiches Polen, Bd. 20-152 ff.)

LÖSCHREQUISITEN IN DEN DÖRFERN.

§ 1. In allen Dörferen, in denen die Gebäude gegen Feuer versichert sind müssen Hakenstangen,-je 1 Stange auf 3 Wohnhäuser angeschafft und beständig instand behalten werden.

§ 2. Die Anschaffung der Hakenstangen tragen die Bezitzer der Gebäude Diese Kosten sowie auch Erhaltungskosten werden auf die einzelnen Besitzer durch den Vorsteher verteilt, wonach diese Verteilung durch den Bezirksvorsteher bestätigt wird.

§ 3. Die Form der Hakenstangen und die Länge der Stangen ohne Haken, die 7-12 Ellen betragen kann, soll den lokalen Erfordernissen angepasst sein.

§ 4. Die Hakenstangen müssen beständig in gebrauchsfähigem Zustande an entsprechenden Orten erhalten werden.

III.

Allgemeine Gubernialorganisation. Gesetzsammlung Band 2. Ausgabe v. J. 1892 und Fortsetzung v. J. 1912.

FEUERWEHREN und BRANDMEISTER.

§ 329. Die Gouverneure haben darüber zu wachen, dass in den Städten, in welchen Gemeindefeurwehren gegründet sind, die betreffenden Gemeinden bei diesen Feurwehren erfahrene und vollkommen zuverlässliche Brandmeister besitzen.

§ 653. Zum Wirkungskreise der Polizeiverwaltung in den Städten gehören die Feuerwehren, die den Brandmeistern untergeordnet sind. Der Bestand der Feuerwehren wird durch die Etats bestimmt.

§ 670. Die Brandmeister werden gemäss der allgemeinem Ordnung ernannt, versetzt und abgesetzt. (Gesetz über die Staatsbeamten).

WIRKUNGSKREIS der POLIZEI.

§ 681. Zum Wirkungskreis der Polizei gehören:

17) Mitwirkung zur Verhütung und Löschung von Bränden in Wäldern und Feldern.

21) Vorsichtsmassregeln gegen Brände in Städten und Dörfern.

22) Verhinderung des Baues von Gebäuden und der Vornahme von Arbeiten gegen die besonderen Vorschriften über die Bauten, Magazine, Grabungen und Anpflanzungen nahe der Eisenbahnlinien.

23) Aufsicht darüber, dass in den Städten und Dörfen die Gebäude gemäss der geltenden Vorschriften errichtet werden.

§ 700. Die Feurwehr untersteht den Brandmeistern.

§ 732. Wenn mündliche oder schriftliche Drohungen oder andere Umstände, die eine Gefahr für irgendein Dorf, Haus oder irgend eine Person darstellen können zur Kenntnis der Bezirkspolizeiverwaltung gelangt sind, so muss die betreffende Polizeibehörde, die davon erfahren hat die erforderlichen Vorsichtsmassregeln ergreifen zur Verhütung eines Schadens und zur Entdeckung der Schuldigen.

§ 736. Die Bezirkspolizeibehörde (jetzt k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos) achtet darauf, dass im Falle eines Brandes in Ortschaften, die keine selbstständige Polizeiverwaltung haben, ferner in den Dörfen die entsprechenden Massnahmen eingeleitet werden:

1) dass überall, wo es möglich ist, Feuerspritzen eingeführt werden;

2) dass alle Hausbesitzer verplichtet sind, gemäss des zu dem Zwecke angelegten Verzeichnises mit einem Eimer, einer Hackenstange, einem Beil bei dem Brande zu erscheinen oder Leute zu senden. Sie achtet ferner darauf, dass die vom Feuer geretteten Besitzgegenstände vor Diebstahl und Beschädigung geschützt werden.

§ 789. 3) dass in jedem Dorf ein Verzeichniss aller Dorfbewohner angelegt und denselben mitgeteilt wird, wer und womit er zu Löschung eines Brandes zu erscheinen hat.

§ 805. Die unteren Bezirkspolizeibeamten (jetzt städtische Polizei, Gemeindebeamten) müssen jedem Hauswirt einschärfen, dass er in seinem Hause die Öfen und Schornsteine immer in Ordnung hält, dass er sie im Falle einer Beschädigung instandsetzt, sowie reinigen lässt, dass im Gebrauch von Feuer sowohl in den Bauernhäusern, als auch beim Verlassen derselben die äusserste Vorsicht angewandt werde, dass man die Hangfässer, den Staubhanf und den Flachs nicht in bewohnten Bauernhäusern, sondern in Riegen trocknet. Sie müssen darauf achten, dass Hirten und Reisende unter keinen Umständen bei Wäldern, auf Feldern und Wiesen nicht näher als 2 Klafter vom Walde dem gesäten Getreide und den Heuschobern Feuer anlegen, sowie dass sie überall bei Verlassen des Rastplatzes das Feuer löschen. Wenn irgendwo ein Brand ausbricht, müssen die Polizeibeamten die Bewohner der nächstgelegenen Dörfer versammeln und alle Massnahmen zum Löschen des Feuers einleiten. In den Dörfern wachen sie darüber, dass in jedem Hof am Tore der Löschapparat bezeichnet ist, mit welchem der betreffende Hauswirt im Falle eines Brandes sich auf die Brandstätte zu begeben hat. Sie sorgen dafür, dass in den Osaden, Städtchen und Dörfern möglichst Feuerspritzen, sowie andere Löschapparate angeschafft werden.

IV.

Gesetz über die Vorbeugung von Verbrechen. (Gesetzsammlung Band XIV. Ausgabe vom Jahre 1890).

PFLICHTEN der HAUSBESITZER bei BRÄNDEN.

§ 303. Den Hausbesitzern oder Hausverwaltern ist es zur unbedingten Pflicht gemacht sobald ein Brand ausbricht, davon der nächsten Polizeiwache Mitteilung zu machen; bis zum Eintreffen der Feuerwehr müssen alle irgend möglichen Massnahmen zur Löschung des Brandes ergriffen werden.

ANLEGEN von FEUER an WEGEN, WÄLDERN etc.

§ 304. Es ist verboten Feuer auf grossen Wegen oder an anderen Stellen in einer Entfernung von weniger als 2 Klaftern von Wäldern oder Gebüschen, von gesätem oder eingeerntetem Getreide oder Heu, von Wiesen oder Gemüsegärten, von Brücken oder irgendwelchen Gebäuden anzulegen. Beim Verlassen der Feuerstelle muss man das Feuer unbedingt auslöschen.

Diese der Bevölkerung, den k. u. k. Gendarmerie, den Polizeibehörden und den Gemeindeämtern obliegenden Pflichten werden hiemit zur Kenntnisnahme respective in Erinnerung gebracht.

249.

Vorratsaufnahme von gektrockneten Pflaumen u. Pflaumenmus.

(Verord. des k. u. k. M. G. G. vom 11. November 1916).

№ 1827 Lw.

Auf Grund des § 2 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 4. Octoper 1916, Verordnungsblatt № 70 wird folgendes verfügt:

1. Anzeigepflicht

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über $^1/_2$ russisches Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgiltig, ob er Eigentümer der Ware oder bloss Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes u. der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis längstens 1. Dezember 1916 beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmässig anzumelden u. gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte u. bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter $^1/_2$ russischen Pud sowie diesbezügliche im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

2. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Vdg. werden laut Bestimmungen das Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915 bestraft.

3. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

250.

Strafverfügungen im Grenzsicherungsdienste.

№ 25.611.

Kraft der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 Vdg. Bl. St. VII № 30. Art. III, § 3 habe ich die Subabschnittskommandanten des Grenzsicherungsdienstes bis auf Widerruf mit Erlassung der Strafverfügungen im Sinne des ersten Absatzes des § 3. der obbezogenen Verordnung und mit der Festsetzung der Strafe in dem dort bestimmten Umfange in den geringeren Schmuggelangelegenheiten und in den Fällen des unbefugten Grenzübertrittes, betraut.

251.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Dezember 1916.

№ 25500/77.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 30./XI. 1916)

Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.											
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	—	—	1 Pfund	1	80	—	65½	
„ ohne „	—	—	—	—	—	„	1	90	—	69	
Lungenbraten	—	—	—	—	—	„	1	90	—	69	
Kalbfleisch	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Schaffleisch	—	—	—	—	—	„	1	80	—	65½	
Schweinefleisch	—	—	—	—	—	„	2	—	—	72	
Selchfleisch	—	—	—	—	—	„	2	80	1	02	
Grün. Speck	—	—	—	—	—	„	2	80	1	02	
Schmeer	—	—	—	—	—	„	2	80	1	02	
geräucherter Speck	—	—	—	—	—	„	3	20	1	15	
Schweineschmalz	—	—	—	—	—	„	3	30	1	19	
Rindsfett	—	—	—	—	—	„	1	80	—	65½	
Margarine	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Gewöhnl. Wurst	—	—	—	—	—	„	2	40	—	87	
Krakauer Wurst	—	—	—	—	—	„	2	90	1	05	
Presswurst	—	—	—	—	—	„	2	40	—	87	
Schinken roh.	—	—	—	—	—	„	3	—	1	09	
„ gekocht	—	—	—	—	—	„	3	50	1	27	
Schweinslungenbraten	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Leberwurst	—	—	—	—	—	„	3	—	1	09	
						„					
II. Geflügel, Fische:											
Gänse lebend	—	—	—	—	—	1 Stück	—	—	—	—	
Gänse „	—	—	—	—	—	1 Pfund		99	—	33	
Enten „	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
Enten „						1 Pfund	1			36½	
Hühner „	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
Hühner „						1 Pfund		80	—	29	
Karpfen	—	—	—	—	—	„	1	50	—	54½	
Hechte	—	—	—	—	—	„	1	70	—	62	
Seefische	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	—	—	1 Stück	—	55	—	20	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	—	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	—	—	1 Stück	1	30	—	47	
Junge Hühner	—	—	—	—	—	„			-	—	
Truthühner	—	—	—	—	—		—	—	—	—	

Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					H- Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:											
Weizenfeinmehl für Städte	1 Pud	15	84	5	76	1 Pfund	—	42	—	15	H.
„ für Landgem.	„	14	80	5	38	„	—	39	—	14	
Weizenbrotmehl für Städte	„	11	80	4	29	„	—	32	—	11½	H.
„ für Landgem.	„	10	80	3	93	„	—	29	—	10½	
Weizenvollmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizenschrottmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizengries	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Roggenbrotbackmehl für Stadt	„	10	68	3	88	„	—	29	—	10½	H.
„ für Land.	„	10	68	3	88	„	—	29	—	10½	
Roggenschrottmehl für Städt	„	7	84	2	85	„	—	22	—	8½	
„ für Land.	„	7	84	2	85	„	—	22	—	8½	
Rollgerste gross	„	12	60	4	58	„	—	34	—	12½	H.
„ mitt.	„	10	20	3	71	„	—	28	—	10	
Rollgerste fein	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Hirse	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Buchweizen	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Reis	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Bruchreis	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Weizenbrot	„	—	—	—	—	„	—	32	—	11½	H.
Roggenbrot gebeutelt für Stad	„	—	—	—	—	„	—	24	—	09	
„ „ für Landgm	„	—	—	—	—	„	—	24	—	09	
Roggenschrottbrot	„	—	—	—	—	„	—	18	—	06½	
Gem. Brot	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Gerstenmehl	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Roggenmischmehl											
Kartoffelmehl											
IV. Hülsenfrüchte.											
Erbsen ganz.	1 Pud	11	10	4	03	1 Pfund	—	30	—	11	
Erbsen geschr.	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
Linsen											
Speisebohnen											
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:											
Vollmilch	1 Quart	—	—	—	—	1 Quart	—	40*	—	14½	
Magermilch	„	—	—	—	—	„	—	15	—	05	
Topfen	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Tischbutter	—	—	—	—	—	1 Pfund	3	—	1	09	
Kochbutter	—	—	—	—	—	„	2	70	—	98	
Käse hart	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Käse weich	—	—	—	—	—	„	—	50	—	18	
Rahm sauer	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Eier im Laden	—	—	—	—	—	1 St.	—	15	—	06½	
„ beim Produzenten	—	—	—	—	—	„	—	13	—	05	

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	K	h.	Rb.	k.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	H-Höchstpreis
VI. Spezereiwaren und Gewürze:											
Kaffe (roh)						1 Pfund	8	—	2	93	
„ (gebrannt)						„	10	—	3	64	
Zucker nichtraff.						„		76		28	
„ raffinirt i. Brod / „ „ Würfel / „ „ Staub / „ „ Krist.	—	—	—	—	—	„	—	80	—	29	
Tee	—	—	—	—	—	„	13	75	5	—	
Kakao	—	—	—	—	—	„	12	—	4	36½	
Schokolade gewöhnl.	—	—	—	—	—	„	12	—	4	36½	
Salz weiss	—	—	—	—	—	„	—	12	—	04½	
Salz grau	—	—	—	—	—	„	—	12	—	04½	
Pfeffer	—	—	—	—	—	„	11	—	4	—	
Kümmel	—	—	—	—	—	„	1	80	—	65½	
Speiseöl	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Essig	—	—	—	—	—	1 Quart	—	80	—	29	
Essigessenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VII. Gemüse.											
Kartoffel neue und alte	1 Pud	—	—	—	80	1 Pud	2	—	—	73	
„	—	—	—	—	—	1 Pfund	—	06	—	2	
Kraut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	„	—	10	—	3½	
Rote Rüben	—	—	—	—	—	„	—	8	—	3	
Zwiebel	—	—	—	—	—	„	—	50	—	18	
Knoblauch	—	—	—	—	—	„	1	60	—	58	
Kren	—	—	—	—	—	„	—	20	—	7½	
Sauerkraut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Salat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Spinat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kohlrüben	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Paradaisäpfel	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
VIII. Obst.											
Birnen	—					1 Pfund	—	—	—	—	
Äpfel	—					„	—	—	—	—	
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud					„	—	70	—	25½	
Powidl	„					„		80	—	29	
IX. Getränke.											
Wein						1 Liter	3	—	1	10	
Bier	1 Flasche	—	46	—	16	1 Flasche	—	55	—	20	
Bier Export	„	—	60	—	21	„	—	70	—	26	
Branntwein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rum	—	—	—	—	—	1 l.	5	50	2	—	
Sodawasser						1 l.		22	—	08	

Warenbennung	Grosshandel					Kleinhandel					H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K.	h.	Rb.	k.	
X. Schlachtvieh.											
Ochsen	1Pud	40	—	14	54½						
Stiere	„	40	—	14	54½						
Kühe	„	38	—	13	81½						
Jungvieh	—	36	—	13	—						
Kälber	—	—	—	—	—						
Schweine	„	60	—	21	82						
Schafe	„	30	—	10	96						
XI. Futterartikel.											
Heu (lose)	1Pud	1	20	—	43½	1 Pud	1	40	—	51	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stroh (lose)	„	—	80	—	29	„	—	90	—	33	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—		—	—	—	
Ölkuchen											
Pferdebohnen	„	5	30	1	93	„	—	16	—	7	
Kleie								09	—	3	
Häksel											
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.											
Brennholz hart m^3											
„ „ Kl.											
„ „ Pud.											
Brennholz weich m^3											
„ „ Kl.	1Klft.	32	—	12	36½						
„ „ Pud.	—	—	—	—	—	1Pud	—	62	—	22½	
Steinkohle Kor.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Pud.	1 Pud	—	70	—	25½	„	—	73	—	26½	
Petroleum	„	8	50	3	11	1Pfd.	—	28	—	13	
Brennspiritus	1Emr.	20	—	7	27½	1liter	1	70	—	62	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	—	—	1 Schacht	—	8	—	3	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	—	—	1Pfd.	3	50	1	27	
Parafinkerzen	—	—	—	—	—	„	3	—	1	09	
Schicht-u. Kernseife I Gatt	—	—	—	—	—	„	—	—	—	—	
Gew. Seife II Gatt.	—	—	—	—	—	„	3	50	1	27	
Gew. graue Seife	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kristallsoda	1Pud	16	—	5	82	1Pfd.	—	40	—	14½	
Amoniaksoda	„	26	—	9	45½	„	—	70	—	25½	
Koks		—	—	—	—	1Pud	1	35	—	49	

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Diese Verkäufer welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjuktur und drgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberi mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich ausserhalb der Stadt Noworadomsk zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens und in der Stadt Noworsdomsk zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs oder des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
Oberst.

Aviso.

(Ad M. G. G. Vdg. Z. E. № 111845.)

№ 25000. Die amtliche Handelsstelle deutscher Handelskammern in Bromberg hat ihre Tätigkeit auf die dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten besetzten Gebiete Russlands ausgedehnt. Geschäftsstellen werden in Wilna, Libau, Białystok und Mitau, später in Suwalki und eine Hauptgeschäftsstelle in Kowno errichtet werden.

Firmen, die mit dem besetzten Gebiete Russlands in Geschäftsverbindung treten wollen, haben sich an die Hauptverwaltungsstelle der amtlichen Handelstelle, Bromberg, Neuer Markt 1 zu wenden.